



# Kirchliches Amtsblatt

## der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1946

Ausgegeben am 16. Juli 1946

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 1946	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Verfahrens bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck	7
24. 5. 1946	Gesetz zur Überprüfung der Haltung der kirchlichen Amtsträger im nationalsozialistischen Staate	9
21. 6. 1946	Gesetz über die Kirchensteuer der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck im Rechnungsjahre 1946	10
24. 5. 1946	Bekanntmachung betr. die Bildung der Spruchkammer	10
31. 5. 1946	Pfarrstellenausschreibung	10
	Personalnachrichten	10

### Gesetz zur vorläufigen Regelung des Verfahrens bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 24. Mai 1946.

Der Kirchenrat hat gemäß Art. 42 der Verfassung der ev.-luth. Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 31. Oktober 1939 mit Zustimmung des vorläufigen Kirchentages einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1.

Eine Gemeindepfarrstelle darf nur wiederbesetzt werden, wenn sie durch den Kirchenrat hierzu freigegeben ist. Ein Beschluß des Kirchenrates über die Aufhebung einer Pfarrstelle bedarf der Genehmigung des Kirchentages.

#### § 2.

Die Wiederbesetzung soll binnen 6 Monaten nach Erledigung der Pfarrstelle stattfinden.

#### § 3.

Für die Wahl eines Pastors erläßt der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Gemeinde eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung.

Da die Bestellung eines Pastors ein geistlicher Akt von höchster Bedeutung für das kirchliche

Leben und Wachstum der christlichen Gemeinde ist, soll der Kirchenvorstand der Gemeinde dieses zum Bewußtsein bringen.

Die Gewähr für die rechte Wahl des Gemeindepastors ist vor allem in der Berufung durch den Herrn zu suchen, der seine Kirche mit dem Heiligen Geist regiert. Darum ist die christliche Gemeinde gefordert, während der Dauer der Vakanz zu dem Herrn der Kirche mit Fleiß um den rechten Hirten und Diener am Wort zu beten.

#### § 4.

Zur Durchführung der Wahl wird eine Wahlkörperschaft gebildet. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und den Vorsitzenden des Kirchenrates und des Kirchentages. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchenrates.

#### § 5.

Aus der Zahl der eingegangenen Bewerbungen wählt die Wahlkörperschaft mindestens 3 Bewerber und einen Stellvertreter aus, die sich der Gemeinde durch eine Gastpredigt vorzustellen haben, zu der die Gemeinde ausdrücklich einzuladen ist. Auf eine Gastpredigt kann verzichtet werden, wenn der Bewerber der Gemeinde hinreichend bekannt ist.

#### § 6.

Nach sorgfältiger Erforschung der Gemeindestimmung tritt die Wahlkörperschaft zu einer Wahlhandlung zusammen, die unter schriftlicher

Ladung mit Frist von einer Woche anberaumt worden ist.

Mittels Stimmzettel werden zwei Bewerber zur Präsentation beim Kirchenrat ermittelt. An erster Stelle wird derjenige Bewerber präsentiert, der im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigte. An zweiter Stelle präsentiert die Wahlkörperschaft den Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Haben zwei Bewerber, die zur Präsentation vorgeschlagen werden, die gleiche Stimmenzahl erreicht, so ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die dem Kirchenrat vorzulegen ist.

#### § 7.

Bevor der Kirchenrat zur endgültigen Wahl schreitet, holt er eine gutachtliche Äußerung des Geistlichen Ministeriums über die präsentierten Bewerber ein. Handelt es sich um auswärtige Geistliche, so haben sie sich auf Aufforderung einer Vorststellung beim Geistlichen Ministerium zu unterziehen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Bewerber dem Geistlichen Ministerium hinreichend bekannt ist.

Sind Kirchenrat und Geistliches Ministerium einig, daß die präsentierten Bewerber kirchlich nicht tragbar sind, so gibt der Kirchenrat der Wahlkörperschaft auf, binnen 3 Monaten andere Bewerber zur Wahl zu präsentieren.

#### § 8.

Der Kirchenrat wählt den Pastor aus der Zahl der präsentierten Bewerber. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich hat. Erhalten beide Bewerber gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

#### § 9.

Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in dem nächsten Hauptgottesdienst bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß Einsprüche gegen Lehre, Gaben oder Wandel des Gewählten oder gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können. Ueber diese Einsprüche entscheidet der Kirchenrat nach Anhörung des Geistlichen Ministeriums.

#### § 10.

Sind nach Ablauf der Frist Einsprüche nicht erhoben oder die angebrachten Einsprüche zurückgewiesen, so beruft der Kirchenrat unter Befähigung der Wahl den Gewählten in das

Pfarramt. Die erfolgte Berufung wird der Gemeinde von der Kanzel bekanntgemacht. Die Einführung des berufenen Geistlichen hat an einem von dem Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenrat zu bestimmenden Tage zu erfolgen.

Handelt es sich um einen auswärtigen Geistlichen, so ist er hierbei auf Bekenntnis und Ordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu verpflichten.

#### § 11.

Ist der Wahlkörperschaft ein Geistlicher bekannt, der ihr für die vakante Pfarrstelle besonders geeignet erscheint, so steht ihr das Recht zu, diesen unter Verzicht auf das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zur Wahl zu präsentieren unter der Voraussetzung, daß wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten sich hierfür entscheiden.

#### § 12.

Auch bei Aufstellung der Präsentationsliste nach § 6 ist die Wahlkörperschaft nicht an den Kreis der Geistlichen gebunden, die eine ausdrückliche Bewerbung um die Pfarrstelle eingereicht haben.

#### § 13.

Geistliche, die nicht in einem Gemeindepfarramt, sondern in einem Pfarramt der Lübecker Kirche mit besonderem Aufgabenbereich angestellt werden sollen, werden vom Kirchenrat berufen im Einverständnis mit dem Vorstand des Kirchentages und nach Fühlungnahme mit dem Kreis, dem der Amtsauftrag gilt. Das Geistliche Ministerium ist auch in diesem Fall vor der Berufung über die Person des Geistlichen zu hören.

#### § 14.

Für jede Gemeindepfarrstelle kann der Kirchenrat in jedem dritten Besetzungsfalle das Besetzungsrecht in Anspruch nehmen. Die erstmalige Anwendung dieser Vorschrift wird durch eine Ausführungsbestimmung des Kirchenrates geregelt. Die Besetzung erfolgt in diesem Falle durch den Kirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Geistlichen Ministeriums. Die Bestimmungen des § 9 finden auch hier Anwendung.

#### § 15.

Die Anstellung von Hilfsgeistlichen liegt in der Hand des Kirchenrates, der das Geistliche Ministerium und — bei Anstellung im Gemeinbedienst — den Kirchenvorstand zu hören hat.

## § 16.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 24. Mai 1946.

**Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in Lübeck.**

Pautke      Lobstien      Meyer

**Gesetz  
zur Überprüfung der Haltung der kirchlichen  
Amtsträger im national-  
sozialistischen Staate.**

Vom 24. Mai 1946.

Der Kirchenrat hat gemäß Art. 42 der Verfassung der ev.-luth. Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 31. Oktober 1939 mit Zustimmung des Vorläufigen Kirchentages einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1

Besteht gegen einen kirchlichen Amtsträger der Verdacht, daß er in der Zeit des nationalsozialistischen Staates durch seine kirchenpolitische oder politische Betätigung oder Haltung gegen das Bekenntnis oder die Ordnung der Landeskirche verstoßen hat, so ist gegen ihn ein Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.

## § 2

Zur Untersuchung der Betätigung und Haltung der Amtsträger wird von dem Kirchenrat eine Spruchkammer berufen.

## § 3

Die Spruchkammer besteht aus einem rechtskundigen und zwei geistlichen Mitgliedern. Sie wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes tritt das jeweils nächste geistliche oder weltliche Ersatzmitglied. Die gleiche Regelung gilt, wenn ein Mitglied sich für befangen erklärt.

## § 4

Die Mitglieder der Spruchkammer sind über alle ihrer Prüfung unterliegenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 5

Das Verfahren vor der Spruchkammer ist auf Veranlassung des Kirchenrates zu eröffnen.

## § 6

Die Verfahrenseröffnung ist dem betroffenen Amtsträger durch besondere Verfügung seitens der Spruchkammer mitzuteilen. Dem Amtsträger ist gleichzeitig die Aufforderung zuzuleiten, innerhalb einer bestimmten Frist sich der Spruchkammer gegenüber schriftlich zu äußern.

## § 7

Die Spruchkammer hat die sämtlichen ihr zugeleiteten Unterlagen einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Sie kann Vernehmungen vornehmen, schriftliche Auskünfte einholen oder sonstige für erforderlich erachtete Beweise erheben.

## § 8

Der betroffene Amtsträger ist in einer mündlichen Verhandlung zu hören. Sein persönliches Erscheinen ist Dienstpflcht.

## § 9

Das Verfahren vor der Spruchkammer endet mit einer dem Kirchenrat zu unterbreitenden mit Gründen versehenen gutachtlichen Stellungnahme.

## § 10

Die Stellungnahme hat zu bestehen in der Feststellung, daß ein kirchliches Einschreiten gegen den Amtsträger für geboten oder für nicht erforderlich erachtet wird. Wird ein Einschreiten für geboten erachtet, so sind dem Kirchenrat seitens der Spruchkammer entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

## § 11

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz können bestehen:

1. in einer Versetzung in ein anderes Amt,
2. in einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand,
3. in einer Versetzung in den Ruhestand,
4. in der Eröffnung eines Dienststrafverfahrens.

Mit den Maßnahmen zu 1. bis 3. kann eine Verminderung der Bezüge verbunden werden, die auch als selbständige Maßnahme (z. B. bei Ruheständlern) ausgesprochen werden kann.

## § 12

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 24. Mai 1946.

**Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck**

Pautke      Lobstien      Meyer

**Gesetz**  
**über die Kirchensteuer der evangelisch-**  
**lutherischen Kirche in Lübeck**  
**im Rechnungsjahre 1946.**

Vom 21. Juni 1946.

Der Kirchenrat hat gemäß Artikel 42 der Verfassung der ev.-luth. Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 31. Oktober 1939 mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Vorläufigen Kirchentages einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1946 wird auf 3,5 % der auf Grund des Kontrollratgesetzes Nr. 12 vom 11. Februar 1946 erhobenen Einkommensteuer festgesetzt.

Die Kirchensteuer ermäßigt sich für Kirchensteuerpflichtige der Steuerklasse III

mit einem Kind	auf 3 %	}	der Ein-	kommensteuer.
mit zwei Kindern	auf 2,5 %			
mit drei Kindern	auf 2 %			
und mit vier und mehr Kindern	auf 1,5 %			

Die Kirchensteuer wird nach oben begrenzt auf 1,5 % des Einkommens. Der Mindestbetrag der Kirchensteuer beträgt *RM* 3,00 für das Rechnungsjahr.

§ 2

Soweit die Kirchensteuer für die Zeit bis 30. Juni 1946 nach den Sätzen des Rechnungsjahres 1945 bereits erhoben ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 3

Sinsichtlich der Steuerpflicht, der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer sowie des Rechtsmittelverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Lübeck, den 21. Juni 1946.

**Der Kirchenrat**  
**der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck**

Pautke    Lobstien    Meyer

**Bekanntmachung**

**betr. die Bildung der Spruchkammer.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Überprüfung der Haltung der kirchlichen Amtsträger im nationalsozialistischen Staate vom 24. Mai 1946 hat der Kirchenrat zu Mitgliedern der Spruchkammer berufen:

Landgerichtsrat Dr. Förster zum rechtskundigen Mitglied,

Pastor Schulz und Pastor Brummack zu geistlichen Mitgliedern.

Zum Vorsitzenden der Spruchkammer ist Pastor Schulz bestellt.

Lübeck, den 24. Mai 1946.

**Der Kirchenrat.**

**Pfarrstellenausschreibung.**

Im Bereich der ev.-luth. Kirche in Lübeck sollen demnächst wieder besetzt werden:

- 1 Pfarrstelle an der St.-Petri-Gemeinde,
- 1 Pfarrstelle an der Dom-Gemeinde,
- 2 Pfarrstellen an der St.-Lorenz-Gemeinde,
- 1 Pfarrstelle in Lübeck-Genin.

Die Besoldung regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Dienstwohnungen sind vorhanden, aber zur Zeit nur beschränkt verfügbar. Bewerbungen mit allen üblichen Unterlagen sind an die Kanzlei des Kirchenrats, Lübeck, Königstraße 23 1, zu richten.

Lübeck, den 31. Mai 1946.

**Der Kirchenrat.**

**Personalnachrichten**

**Kirchengemeinden:**

Der Kirchendiener Wilhelm Groß, bisher an St. Petri, ist in gleicher Eigenschaft von St.-Jakobi angestellt.

**Todesfälle:**

Frl. Frieda Müller, Kirchengemeinde der St.-Marien-Kirchengemeinde und Leiterin der Frauenhilfe dieser Gemeinde.

August Imme, Kirchendiener der Luther-Gemeinde.